

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. In
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 115.

Dienstag, den 2. Oktober

1900.

Änderungen der Gewerbeordnung betr.

— Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 —

- 1) Vom 1. Oktober dieses Jahres ab bedürfen **Pfandvermittler, Gesindevermietter oder Stellenvermittler** zum Betriebe ihres Geschäftes der **Erlaubnis**.
Die Gesindevermietter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Tagen der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Tagen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist. Die Gesindevermietter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluss des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Tage mitzutheilen.
- 2) **Ausgeschlossen** vom Gewerbebetrieb im **Umherziehen** sind **Bruchbänder**.
- 3) Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In **Fabriken**, für welche solche besondere Bestimmungen nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden **minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch** einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen.
- 4) Eine Abschrift der für die Beschäftigung von **Arbeiterinnen über 16 Jahren** von der königlichen Amtshauptmannschaft im einzelnen Fall erteilten **Erlaubnis** zur Beschäftigung bei den im § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen ist künftig in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle **auszuhängen**.
- 5) In **offenen Verkaufsstellen** und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Ausnahmen: § 139 d der Reichsgewerbeordnung.
- 6) Von **9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens** müssen **offene Verkaufsstellen** für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Ausnahme: § 139 e!
Während derselben Zeit ist das **Feilbieten von Waaren** auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im **Umherziehen** verboten.
Schwarzenberg, am 29. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.

Auf dem die Firma **Carl Edler von Quersurth** in **Schönheiderhammer** betreffenden Blatte 53 des Handelsregisters für den hiesigen Landbezirk ist heute eingetragen worden, daß die **Procura** des Herrn **Edmund Lustig** in **Schönheiderhammer** erloschen ist.

Eibenstock, den 26. September 1900.

Königliches Amtsgericht.
Ghrig. Gg.

Bekanntmachung.

Nach § 134 Absatz 3 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni 1900 ist vom 1. Oktober 1900 ab in allen Fabriken für welche der Bundesrath nicht besondere Bestimmungen erläßt, auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen. Daselbe ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Das Lohnzahlungsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Vermerk eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. Die Lohnzahlungsbücher nach vorschriftsmäßigem Muster sind zum Preise von 12 Pf. pro Stück beim Stadtrath hier zu entnehmen.

Eibenstock, den 1. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und Neun-Uhr-Ladenschluß.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß mit der am 1. Oktober 1900 in Kraft tretenden Gewerbeordnungs-novelle vom 30. Juni 1900 unter Anderem auch die in §§ 139c ff. dieser Novelle enthaltenen Vorschriften über die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und über den Neun-Uhr-Ladenschluß in Geltung treten.

I. Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.
Gemäß § 139c des genannten Gesetzes ist vom 1. Oktober dieses Jahres ab in **sämmlichen hiesigen offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern** nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine **ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren**.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine **angemessene Mittagspause** gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

Nach § 139a des Gesetzes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung 1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen, 2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen, 3. außerdem an jährlich höchstens **dreißig** vom unterzeichneten Stadtrath allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen. Gewerbetreibende, welche den Vorschriften in Absatz 1 bis Absatz 3 zuwiderhandeln, werden nach § 146 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

II. Neun-Uhr-Ladenschluß.

Gemäß § 139e Absatz 1 des Gesetzes müssen vom 1. Oktober dieses Jahres ab **sämmliche hiesige offene Verkaufsstellen von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein**. Nur die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr nur geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens **vierzig** vom unterzeichneten Stadtrath zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends.

Die Bestimmungen unter 1 werden hierdurch nicht berührt. Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbe sowohl wie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Gewerbetreibende, welche den Vorschriften in Absatz 1 und Absatz 4 zuwiderhandeln, werden nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Eibenstock, den 26. September 1900.

Der Rath der Stadt.

J. B.:
Justizrath Landros.

Mit.

Ortsstatut,

die Errichtung einer Freibank in Schönheide betreffend.

Auf Grund des § 13 Absatz 4 unter a des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898 wird für die Gemeinde Schönheide eine Freibank errichtet, für welche folgende Bestimmungen maßgebend sind.

§ 1.

Auf der Freibank gelangt alles nicht bankwürdige Fleisch von den in Schönheide geschlachteten Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Verkauf, sofern nicht der Besitzer die Ueberlassung desselben zur Verwerthung im eigenen Haushalte verlangt. Diese Ueberlassung ist jedoch nicht gestattet, wenn der Besitzer Fleischer, Fleischhändler oder Gast, Schank oder Speisewirth ist.

§ 2.

Als Freibanklokale werden das im Souterrainraum des Rathhauses befindliche Verkaufslokal und der für den oberen Ortstheil vorhandene Spritzenraum bestimmt. Diese Lokale sind bei jedesmaliger Benutzung durch eine leicht sichtbare Aufschrift als „Freibank“ kenntlich zu machen.

§ 3.

Der Verkauf auf der Freibank steht unter ortspolizeilicher Aufsicht und erfolgt durch einen hierzu besonders verpflichteten Freibankverkäufer. Der letztere ist verantwortlich dafür, daß der Verkauf den Bestimmungen des § 13 b—d des Gesetzes vom 1. Juni 1898 und § 18 der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1899 entspricht.

Beim Verkaufe ist die Bevorzugung einzelner Personen strengstens untersagt. Der Freibankverkäufer hat ferner in den Fällen, wo nicht bankwürdiges Fleisch vor dem Verkaufe einer besonderen Behandlung (Kochen, Pökeln, Ausschmelzen) unterworfen werden muß, diese Behandlungsarbeiten zu verrichten. Auch kann demselben der Verkauf der Haut übertragen werden.

§ 4.

Die Verkaufszeit wird von dem Gemeindevorstand durch Bekanntmachung im Schönheider Wochenblatte bekannt gegeben.

§ 5.

Den Preis für das nicht bankwürdige Fleisch bestimmt:

- a. bei Schlachtthieren, welche der Schlachtviehvericherung unterliegen, der Orts-schätzungsausschuß,
- b. bei Schlachtthieren, welche dieser Vericherung nicht unterliegen, der Gemeindevorstand nach Gehör des Fleischbeschauers und im Einvernehmen mit dem Besitzer.

Im Falle fortschreitender Entwerthung des Fleisches kann der Preis so oft als nöthig, in den Fällen unter a durch den Vorsitzenden des Ortschaftungsausschusses, in den Fällen unter b durch den Gemeindevorstand herabgesetzt werden.

Der Preis des nicht bankwürdigen Fleisches und des ausgeschmolzenen Fettes soll in der Regel $\frac{1}{2}$ des Marktpreises für Fleisch oder Fett mittlerer Güte nicht übersteigen. Für Eingeweide, welche sich auf der Freibank verwerthen lassen, ist bei Rindern nur $\frac{1}{2}$, bei Schweinen und Kleinvieh nur die Hälfte des für das Fleisch des betreffenden Thieres festgesetzten Preises aufzustellen.

Fleisch, welches keinen Abnehmer gefunden oder in den Räumen des Freibanklokales verdorben ist, ist auf Kosten des Eigentümers unschädlich zu beseitigen.

§ 6.

Der Freibankverkäufer erhält das Fleisch, soweit es im rohen Zustande zum Verkauf bestimmt ist, in völlig ausgeföhltm Zustande zugewogen. Das Gewicht des im geföhltm oder gepöfelten Zustande zu verkaufenden Fleisches wird nach der Abföhung bez. Pöfelung ebenfalls im ausgeföhltm Zustande festgestellt. Bei abgemagerten Thieren können vor der Feststellung des Gewichtes die Unterschenkel und Vorarmbeinknochen aus dem Fleische entfernt werden.

Zur Ausgleichung des bei dem Zerlegen und Verpfunden entstehenden Gewichtes-